

# Aufgaben und Stellung des Präsidenten der französischen Republik

von Andreas Schwab

Die Stellung des Präsidenten im politischen System Frankreichs ist sehr stark. Dies rührt daher, dass sich in seinem Amte nicht nur repräsentative Elemente finden, sondern ihm auch umfangreiche exekutive Aufgaben durch die Verfassung der V. Republik von 1958 zugewiesen werden. Die gegenwärtige Verfassung wurde ganz erheblich vom Gründer der V. Republik, General Charles de Gaulle, erarbeitet, und die Amtsführung von ihm erheblich geprägt. Daher ist das Verständnis des Amtes des französischen Staatspräsidenten ohne Kenntnis der Herkunft, Überzeugung und Hinterlassenschaft von General de Gaulle kaum zu erreichen. Hier soll jedoch nur ein überblicksartiger Abriss der verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Aufgaben des französischen Präsidenten vorgenommen werden.

## Voraussetzungen für die Stellung des Amts

Zentral für das Verständnis des Präsidenten ist jedoch **Artikel 5** der französischen Verfassung. Er bestimmt:

*Der Präsident der Republik wacht über die Einhaltung der Verfassung. Er sichert durch seinen Schiedsspruch das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Gewalt sowie den Fortbestand des Staates.*

*Er ist der Garant der nationalen Unabhängigkeit, der Integrität des Staatsgebietes und der Einhaltung der Verträge.*

Aus dieser Passage wird deutlich, dass der französische Präsident eine ganz wichtige und herausgehobene Stellung in der Republik wahrnehmen muss. Ob er man dieses System nun mit „Ersatzkönig“ oder „präsidiales System“ umschreibt ist dabei egal.

## Die Wahl zum Staatspräsidenten

Wichtig ist daher zunächst die Frage, wie der französische Präsident überhaupt in sein Amt kommt. Dies ist der französischen Verfassung festgelegt.

### **Artikel 6**

*Der Präsident der Republik wird in allgemeiner und direkter Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.*

*Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden durch ein Organgesetz festgelegt.*

### **Artikel 7**

*Der Präsident der Republik wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so wird am zweiten Sonntag danach ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Für diesen dürfen sich nur die zwei Kandidaten zur Wahl stellen, die, gegebenenfalls nach dem Rücktritt von Kandidaten, die mehr Stimmen auf sich vereinigen konnten, im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.*

*Der Wahltermin wird von der Regierung festgesetzt.*

*Die Wahl des neuen Präsidenten findet mindestens 20 Tage und höchstens 35 Tage vor Ablauf der Amtsdauer des amtierenden Präsidenten statt.*

*Im Falle der Vakanz des Amtes des Präsidenten der Republik, aus welchem Grunde auch immer, oder der Verhinderung, die auf Antrag der Regierung vom Verfassungsrat mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder festgestellt wird, werden die Befugnisse des Präsidenten der Republik, ausgenommen derjenigen, die in den nachstehenden Artikeln 11 und 12 festgelegt sind, vorübergehend vom Präsidenten des Senats und, falls auch dieser an der Ausübung dieses Amtes verhindert ist, von der Regierung wahrgenommen.*

*Im Falle der Vakanz oder, wenn der Verfassungsrat die Verhinderung für endgültig erklärt, findet die Wahl des neuen Präsidenten, ausgenommen im Falle höherer Gewalt, die vom Verfassungsrat festgestellt wird, frühestens 20 Tage und spätestens 35 Tage nach Eintritt der Vakanz oder nach der Erklärung der endgültigen Verhinderung statt.*

*Wenn in den 7 Tagen vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Kandidaturen eine der Personen, die weniger als 30 Tage vor dieser Frist öffentlich ihre Kandidatur erklärt hatten, stirbt oder verhindert ist, kann der Verfassungsrat die Verschiebung der Wahl beschließen.*

*Wenn vor dem ersten Wahlgang einer der Kandidaten stirbt oder verhindert ist, erklärt der Verfassungsrat die Verschiebung der Wahl.*

*Im Falle des Todes oder der Verhinderung eines der beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang vor eventuellen Rücktritten die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, erklärt der Verfassungsrat, dass der gesamte Wahlvorgang wiederholt werden muss. Gleiches gilt für den Fall des Todes oder der Verhinderung eines der beiden für den zweiten Wahlgang verbliebenen Kandidaten.*

*In allen diesen Fällen wird der Verfassungsrat gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 61 Absatz 2 oder jener, die für die Einreichung der Kandidaturen im gemäß vorstehendem Artikel 6 vorgesehenen Organgesetz festgelegt sind, angerufen.*

*Der Verfassungsrat kann die in Absatz 3 und Absatz 5 vorgesehenen Fristen verlängern. Die Wahl darf jedoch nicht später als 35 Tage nach der Entscheidung des Verfassungsrates stattfinden. Wenn die Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes zur Folge hat, dass die Wahl auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten verschoben wird, bleibt dieser bis zur Ernennung seines Nachfolgers im Amt.*

*Weder die Artikel 49 und 50 noch Artikel 89 der Verfassung dürfen während der Vakanz des Amtes des Präsidenten der Republik oder während des Zeitraums zwischen der Erklärung der endgültigen Verhinderung des Präsidenten der Republik und der Wahl seines Nachfolgers angewandt werden.*

Der Präsident wird also zunächst mit der absoluten, und dann mit der relativen Mehrheit der Stimmen in direkter Volkswahl gewählt. Daraus leitet sich die Legitimation für seine Amtsführung und seine erheblichen Kompetenzen innerhalb des Systems der V. Republik ab. Die Stellung des Präsidenten ist auch der markanteste Unterschied zu den vorhergehenden Systemen in der III. und IV. Republik, die eine parlamentarische Regierungsform besaßen. Grund für diese Veränderung in der V. Republik waren insbesondere die durch die Amtsführung des General de Gaulle entstandenen Veränderungsziele.

## **Die Alleinentscheidungsrechte**

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zwischen Befugnissen, die der Präsident alleine wahrnehmen kann, und Befugnissen, die er mit der Regierung zusammen wahrnimmt, zu unterscheiden. Letztere bedürfen der Gegenzeichnung durch den Premierminister und teilweise auch durch die zuständigen Minister.

Dem französischen Staatspräsident sind umfangreiche Befugnisse zugewiesen, die er alleine wahrnehmen darf. Dazu zählt zunächst die Ernennung des französischen Regierungschefs. In der Folge der allgemeinen Parlamentswahlen hat der Staatspräsident die Kompetenz einen Abgeordneten mit der Regierungsbildung zu beauftragen. Meist ist sein Handlungsspielraum dabei recht gering, weil die Parteien und das Wahlergebnis politische Zwänge mit sich bringen. **Artikel 8** der Verfassung regelt:

*Der Präsident der Republik ernennt den Premierminister. Er entlässt ihn aus seinem Amt, wenn ihm dieser den Rücktritt der Regierung anbietet.*

*Auf Vorschlag des Premierministers ernennt und entlässt er die weiteren Mitglieder der Regierung.*

De jure hat der Präsident damit die freie Wahl.

Der Präsident hat gemäß **Artikel 12** der französischen Verfassung auch das Recht das Parlament aufzulösen, und dadurch Neuwahlen herbeizuführen. Er bestimmt:

*Der Präsident der Republik kann nach Beratung mit dem Premierminister und den Präsidenten der beiden Kammern die Nationalversammlung für aufgelöst erklären.*

*Die allgemeinen Wahlen finden frühestens 20 Tage und spätestens 40 Tage nach der Auflösung statt.*

*Die Nationalversammlung tritt von Rechts wegen am zweiten Donnerstag nach ihrer Wahl zusammen. Fällt dieses Zusammentreten nicht in die für die ordentlichen Sitzungen vorgesehenen Sitzungsperioden, wird von Rechts wegen eine Sitzungsperiode für die Dauer von 15 Tagen eröffnet.*

*In dem auf diese Wahl folgenden Jahr darf keine erneute Auflösung verfügt werden.*

Dies gibt ihm zumindest die theoretische Möglichkeit die politische Richtung der Regierung zu beeinflussen. Allerdings handelt es sich dabei um keine „sichere“ Kompetenz, wie die Auflösung der Nationalversammlung im Jahr 1999 durch Präsident Chirac gezeigt hat. Eigentlich sollte dadurch eine neue Regierungsmehrheit der bürgerlichen Parteien erreicht werden, jedoch gewannen die Sozialisten die Wahlen, und es kam zu einer *Cohabitation*. Dies ist eine Regierungskonstellation, wo der Staatspräsident einer anderen Partei und politischen Richtung angehört als der Premierminister und die Mehrheit der Nationalversammlung.

Des weiteren kann der französische Staatspräsident auch selbst darüber entscheiden, ob er dem Vorschlag der Regierung bzw. beider Parlamentskammern (*Assemblée Nationale* und *Sénat*) zustimmt, zu einer bestimmten Frage einen Volksentscheid abzuhalten. **Artikel 11** der Verfassung bestimmt dazu:

*Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag der Regierung während der Sitzungsperioden des Parlaments oder auf gemeinsamen Vorschlag beider Kammern, wobei beide Vorschläge im Journal Officiel zu veröffentlichen sind, jeden Gesetzesentwurf zum Volksentscheid bringen, der die Organisation der öffentlichen Gewalt, Reformen der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Nation sowie des dazu beitragenden öffentlichen Dienstes oder die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages betrifft, der ohne gegen die Verfassung zu verstoßen, Folgen für das Funktionieren der Institutionen hätte.*

*Findet der Volksentscheid auf Vorschlag der Regierung statt, so hat diese vor jeder Kammer eine Erklärung abzugeben, auf die eine Aussprache folgt.*

*Führt der Volksentscheid zur Annahme des Gesetzesentwurfs, verkündet der Präsident der Republik das Gesetz innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse des Volksentscheids.*

Daneben hat der französische Staatspräsident auch noch die Kompetenz, sich an das Parlament zu wenden, und an die Abgeordneten dort „Botschaften“ zu richten. Dadurch wird augenscheinlich, dass der Präsident eben auch Teil der Exekutive ist – ohne allerdings dem Parlament gegenüber verantwortlich zu sein. **Artikel 18** schreibt diesbezüglich fest:

*Der Präsident der Republik verkehrt mit den beiden Kammern des Parlaments durch Erklärungen, die er verlesen lässt und über die keine Aussprache stattfindet.*

*Außerhalb der Sitzungsperioden wird das Parlament zu diesem Zweck besonders einberufen.*

Schließlich obliegt es dem Staatspräsidenten drei Mitglieder des *Conseil constitutionnel* (Verfassungsrat) zu ernennen, wozu auch der Präsident dieses Rates gehört. Der *Conseil constitutionnel* ist ein politisches Gericht, das über die Auslegung der Verfassung entscheidet – ein Unterschied beispielsweise zum deutschen Bundesverfassungsgericht. Diese Kompetenzen des Präsidenten sind in **Artikel 56 und 61** der Verfassung geregelt.

Zuletzt sind noch die „außerordentlichen Kompetenzen“ des französischen Staatspräsidenten anzusprechen. Dazu regelt **Artikel 16**:

*Wenn die Institutionen der Republik, die Unabhängigkeit der Nation, die Integrität ihres Staatsgebietes oder die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen ernsthaft und unmittelbar bedroht sind und wenn das regelmäßige Funktionieren der verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalt unterbrochen ist, ergreift der Präsident der Republik nach förmlicher Beratung mit dem Premierminister, den Präsidenten der beiden Kammern und dem Verfassungsrat die aufgrund dieser Umstände erforderlichen Maßnahmen.*

*Er gibt sie der Nation in einer Erklärung bekannt.*

*Diese Maßnahmen müssen von dem Willen bestimmt sein, der verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalt innerhalb kürzester Frist die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern. Hierzu ist der Verfassungsrat anzuhören.*

*Das Parlament tritt von Rechts wegen zusammen.*

*Die Nationalversammlung kann während der Ausübung der außerordentlichen Vollmachten nicht aufgelöst werden.*

Diese Sondervollmachten des französischen Präsidenten geben ihm eine „Reservefunktion“. Er ist Statthalter für den französischen Staat in Krisenzeiten und Notstandssituationen. Aus diesen Kompetenzen kann eine (Mit-) Verantwortung für die französische Außenpolitik und Verteidigungspolitik abgeleitet, insbesondere für die nukleare *force de frappe*. Hinzu kommt jedoch seine außenpolitische Kompetenz aus Artikel 52, die er zusammen mit der Regierung wahrzunehmen hat (siehe unten).

## **Die Kooperation mit der Regierung**

Neben diesen vom Staatspräsidenten unabhängig wahrzunehmenden Aufgaben gibt es eine Reihe von Kompetenzen, die der Staatspräsident zusammen mit der Regierung erfüllt. Hier bedarf er meist der Gegenzeichnung durch den Premierminister. Dies hängt damit zusammen, dass der Präsident über die Kompetenz der Exekutive verfügt, Verordnungen zu erlassen. **Artikel 19** der Verfassung bestimmt hierfür

*Die Verfügungen des Präsidenten der Republik werden mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 8 (Absatz 1), 11, 12, 16, 18, 54, 56 und 61 vom Premierminister und gegebenenfalls von den verantwortlichen Ministern gegengezeichnet.*

Um diese gemeinsam auszuübenden Aufgaben zu verstehen, sind die entsprechenden Normen der Verfassung zu sehen:

Zunächst hat der Präsident die Kompetenz, auf Vorschlag des Premierministers die Minister zu ernennen und zu entlassen (siehe dazu oben, Artikel 8). Der Präsident hat jedoch auch die vom Ministerrat beschlossenen gesetzesvertretenden Verordnungen und Dekrete zu unterzeichnen. Er nimmt auch die Ernennung zu den zivilen und militärischen Staatsämtern vor. Dies regelt **Artikel 13**:

*Der Präsident der Republik unterzeichnet die vom Ministerrat beschlossenen Verordnungen und Dekrete.*

*Er nimmt die Ernennung zu den zivilen und militärischen Staatsämtern vor.*

*Die Staatsräte, der Großkanzler der Ehrenlegion, die Botschafter und die außerordentlichen Gesandten, die Vortragenden Räte beim Rechnungshof, die Präfekten, die Regierungsvertreter in den Überseegebieten, die Offiziere im Generalsrang, die Rektoren der Unterrichtsbezirke und die Direktoren der Zentralverwaltungen werden vom Ministerrat ernannt.*

*Ein Organgesetz bestimmt die anderen Ämter, deren Besetzung vom Ministerrat beschlossen wird, sowie die Bedingungen, unter denen das Ernennungsrecht des Präsidenten der Republik von ihm übertragen und in seinem Namen ausgeübt werden kann.*

Der Präsident kann auf Verlangen der Regierung oder der Mehrheit der Abgeordneten das Parlament zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einberufen. Dies bestimmt **Artikel 30**.

Zusammen mit der Regierung übt der Präsident auch das Begnadigungsrecht aus und akkreditiert die ausländischen Botschafter in Frankreich. Dies regeln die **Artikel 17 und 14**.

Der Präsident handelt gemäß **Artikel 52** die völkerrechtlichen Verträge aus und ratifiziert sie. Aus dieser Vorschrift hat sich eine gewisse Vormachtstellung des französischen Präsidenten gegenüber der Regierung im Bereich der Außenpolitik entwickelt. De facto ist es so, dass der Präsident hier die Richtlinien vorgeben kann, obwohl der französische Außenminister der vom Parlament gewählten Regierung angehört.

Schließlich hat der Präsident der Republik die vom Parlament beschlossenen Gesetze innerhalb von 15 Tagen nach der Weiterleitung des endgültig verabschiedeten Gesetzes an die Regierung zu verkünden. Er kann vor Ablauf dieser Frist vom Parlament eine zweite Beratung des Gesetzes oder einzelner Artikel desselben verlangen, was nicht verweigert werden kann. Dazu regelt **Artikel 10**:

*Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze innerhalb von 15 Tagen nach der Übermittlung des endgültig verabschiedeten Gesetzes an die Regierung.*

*Er kann vor Ablauf dieser Frist vom Parlament eine neue Beratung des Gesetzes oder einzelner Artikel desselben verlangen. Diese neue Beratung kann nicht verweigert werden.*

## Der Präsident als Repräsentativorgan

Endlich werden die umfangreichen hybriden (gemischten) Funktionen des Präsidenten auch daran erkenntlich, dass er den Vorsitz in bestimmten Gremien innehat. Dazu zählt: der Vorsitz im Ministerrat (Dies regelt [Artikel 9](#)), aber auch der Vorsitz im Obersten Rat der Justiz, und die Wahrnehmung der Aufgabe des Oberbefehlshabers der Streitkräfte als Vorsitzender in den obersten Räten und Ausschüssen für die Landesverteidigung (Dies ist [Artikel 15](#) geregelt). Auch dies ist Grund dafür, dass der Präsident die französische Verteidigungspolitik inklusive der Atomstreitkräfte bestimmen kann.

## Ausblick

Das Amt des Staatspräsidenten bzw. das durch seine starke Stellung geprägte politische System ist in Frankreich nicht unumstritten. Insbesondere in der jüngsten französischen Geschichte wird Kritik an der für heutige Zeiten sehr weitreichenden Kompetenzen geübt. In der Folge ist die Amtszeit des Präsidenten schon von sieben auf fünf Jahre verringert worden, um die Gefahr einer *Cohabitation* zu verkleinern. Andere Kritikpunkte stammen auch von der Amtsführung verschiedener Präsidenten (siehe dazu den Beitrag [Machtinszenierung](#)). Hinzu kommt, dass der französische Präsident von den Strafverfolgungsbehörden kaum belangt werden kann, weil seine Immunität nur von ihm selbst aufgehoben werden kann.

Vor dem Hintergrund des deutschen Systems parlamentarischer Regierung ist diese Kritik nur allzu gut nachzuvollziehen. Es kommt gelegentlich auch zu Missverständnissen in Deutschland, weil die Kenntnis des politischen Systems in Frankreich vernachlässigt werden. Frankreich hat eine andere Geschichte und einen anderen Umgang mit der Politik und auch mit Macht. Dies wird gerade am Beispiel des Präsidenten deutlich.

### Literatur:

- Große, Ernst-Ulrich (u.a.): Frankreich verstehen, 3. Auflage 1993, Darmstadt 1993
- Müller-Brandeck-Bocquet, Gisela: Frankreich, eine politische Landeskunde, Opladen 1999
- Kempf, Udo: Von de Gaulle bis Chirac, Westdeutscher Verlag 1997